

Allgemeine Einkaufsbedingungen der VALETTA Sonnenschutztechnik GmbH

Soweit nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten für das Vertragsverhältnis die nachstehenden Bedingungen. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmaliger Lieferung) gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen als anerkannt und der Lieferant erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

1. BESTELLUNG

1.1 Bestellungen und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden. Falls der Lieferant nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Bestellung die schriftliche Auftragsbestätigung abgibt oder mit deren Erfüllung beginnt, sind wir berechtigt, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche gegen uns erwachsen.

1.2 Die Weitergabe unserer Aufträge im Ganzen oder größtenteils darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt uns zum ersatzlosen Widerruf dieses Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.

1.3 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird vom Lieferanten selbst oder einem Gläubiger ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, so sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Umstände sofort zu informieren.

2. LIEFERUNG

2.1 Die angeführten Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich als Zeitpunkt des Wareneinganges an dem benannten Bestimmungsort, ansonsten in unserem Hause. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

2.2 Auch bei Akzeptierung einer Lieferterminverschiebung durch uns behalten wir uns die Anrechnung einer Pönale von 1% pro angefangener Woche Verzögerung (beginnend mit dem der Lieferwoche folgenden Montag), maximal jedoch 5% des gesamten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor. Mit Ausnahme unverschuldeter Verzögerung sind wir bei Nichteinhaltung der angegebenen Liefertermine berechtigt, zusätzlich zur Pönale vom Lieferanten den Ersatz aller aus der Verzögerung entstehenden Verluste und Schäden zu verlangen.

2.3 Die Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gemäß DAP (Incoterms 2010) an den benannten Bestimmungsort. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung gewährleistet ist.

2.4 Lieferanten, für welche die Verpackungsverordnung gilt, sind verpflichtet, ihre Entsorgungslizenznummer der Altstoff Recycling Austria (ARA) bekanntzugeben oder uns mitzuteilen, wie sie die angelieferten Verpackungsmaterialien entsorgen werden. Fehlen derartige Angaben, so werden wir die Verpackungen unfrei retournieren oder die Entsorgungskosten in Rechnung stellen.

3. WERKVERTRÄGE

3.1 Dieser Punkt enthält zusätzliche Bedingungen für die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen („Werk“) durch den Lieferanten.

3.2 Der Lieferant wird das Werk bis zum vereinbarten Termin erbringen. Der Vertrag gilt als erfüllt, wenn das Werk zur Gänze von uns schriftlich abgenommen wurde.

3.3 Der Lieferant wird bei der Werkerstellung im Wesentlichen eigene Betriebsmittel verwenden. Der Lieferant ist an keine Dienstzeiten, keinen Dienort und keine Weisungen der Valetta Sonnenschutztechnik GmbH gebunden. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich aus dieser Bestellung kein Beschäftigungsverhältnis ableiten lässt. Es besteht keine persönliche Leistungspflicht des Lieferanten. Für die Besteuerung des Entgeltes sowie Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge ist der Lieferant allein verantwortlich. Er sichert uns zu, alle für die Durchführung des Werks notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen (Sozialversicherungs- u. Gewerbeberechtigt) und uns im Bedarfsfall nach Aufforderung entsprechende Nachweise vorzulegen. Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegte Mindestlöhne sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zu Sozialversicherung zu zahlen. Außerdem verpflichtet sich der Lieferant, uns davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitsrechtlicher bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmer-Entsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden. Weiters verpflichtet sich der Lieferant, uns für allfällige nachteilige Folgen aus der Nichterfüllung der vorstehenden Verpflichtungen schad und klaglos zu halten.

4. PREISE UND ZAHLUNG

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen, Festpreise und somit bis zur vollständigen Erfüllung des Liefer- und Leistungsumfanges laut Bestellung unveränderlich.

4.2 Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung aufzuschieben.

5. GEWÄHRLEISTUNG

5.1 Für alle Lieferungen und Leistungen übernimmt der Lieferant volle Gewähr für die Frist von 24 Monaten. Der Lieferant hat während dieser Frist auftretende Mängel über Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beheben. Alle mit der Mängelfeststellung und Mängelbehebung in Zusammenhang stehenden Kosten, auch soweit sie bei uns anfallen, wie z.B. Untersuchungskosten, Transport, Aus- und (Wieder-) Einbaukosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Gewährleistungsfrist wird für die Dauer von Verbesserungsarbeiten bis zur erfolgreichen Mängelbehebung gehemmt. Für im Rahmen der Gewährleistung ausgetauschte oder reparierte Teile gilt wieder eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Austausch bzw. Reparatur. Der Erfüllungsort für Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungsverpflichtung liegt in unserer Wahl. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

5.2 Für versteckte Mängel, die bei der Abnahme oder Übernahme nicht erkennbar sind, beginnt die Gewährleistungsfrist erst ab dem Zeitpunkt des Erkennens.

5.3 In jenen Fällen, in welchen der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, sind wir ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw., wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen. Ebenso sind wir bei wiederholten Gewährleistungsfällen berechtigt, auf Kosten des Lieferanten zur Fehlersuche und Fehlerbeseitigung unterstützend einzugreifen.

5.4 Wir behalten uns vor, statt Verbesserung und Austausch sofort das Recht auf Wandlung oder Preisminderung geltend zu machen. Die uns durch mangelhafte Lieferungen entstehenden Schäden sind vom Lieferanten zu ersetzen.

5.5. Es besteht für uns keine Verpflichtung zur Untersuchung und Rüge gemäß § 377 Unternehmensgesetzbuch.

5.6. Wir sind jedenfalls berechtigt, gegebenenfalls mit allen uns gegen den Lieferanten zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

5.7. Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung oder sonst wegen Mängeln oder Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden (Mangel) durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt dieser die Beweislast, dass der Schaden nicht von ihm verursacht bzw. verschuldet wurde. Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle notwendigen Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. ERSATZTEILE, FERTIGUNGSMITTEL UND VORMATERIALIEN

6.1 Der Lieferant wird für die jeweilig durchgeführten Projekte gemeinsam mit uns Ersatzteillisten erstellen, welche die Preise und Lieferzeiten der Ersatzteile enthalten. Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit der in diesen Listen enthaltenen Ersatzteile für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach Beendigung der Lieferung und wird diese Verpflichtung auch auf alle seine Unterauftragnehmer überbinden. Sollte innerhalb dieses Zeitraums ein Ersatzteil nicht mehr verfügbar sein, so wird der Lieferant eine technische Ersatzlösung liefern, deren Lieferfrist nicht länger als die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist für den betroffenen Ersatzteil sein darf.

6.2 Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind pfleglichst zu handhaben und vom letzten Produktionszeitpunkt an 15 Jahre nach Beendigung der Lieferung zu unserer Verfügung aufzubewahren. Der Lieferant wird alle seine Unterauftragnehmer verpflichten, dies ebenfalls einzuhalten. Sie sind uns über Aufforderung unverzüglich rückzustellen.

VALETTA Sonnenschutztechnik GmbH

Landesgericht Linz FN 86233p / UID-Nr. ATU 66 057 107

Salzburger Straße 199

■ Wien

A - 4030 Linz

■ Salzburg - Puch

T. +43 732 38 80-0

■ Kärnten - Klagenfurt

office@valetta.at

■ Tirol - Rum/Innsbruck



6.3 Fertigungsmittel, welche der Lieferant hergestellt oder beschafft hat und für welche von uns die Herstellungskosten (Werkzeugkosten) bezahlt wurden, gehen ab diesem Zeitpunkt in unser Eigentum über. Punkt 6.2 gilt dann auch für diese vom Lieferanten auf unsere Kosten hergestellten Fertigungsmittel. Falls der Lieferant nicht in der Lage ist, diese Fertigungsmittel 15 Jahre im nutzungsbereiten Zustand zu unserer Verfügung zu halten, ist er verpflichtet, uns davon schriftlich Mitteilung zu machen und uns die Fertigungsmittel über Aufforderung zu übergeben.

6.4 Bei Beschädigung oder Verlust von durch uns beigestellten Vormaterialien (Halbzeug, Güsse, vorbereitete Teile etc.) sind uns deren Wiederbeschaffungskosten durch den Lieferanten zu ersetzen.

7. KONFORMITÄT, QUALITÄT UND DOKUMENTATION

7.1 Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in und ausländischen Bestimmungen, den anerkannten neuesten Regeln und Normen der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen. Der Lieferant wird alle erforderlichen Datenblätter und Merkblätter nach Auftragsbeendigung übergeben.

8. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Laufe der Zusammenarbeit mit uns zur Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der VALETTA Sonnenschutztechnik GmbH („geheime Informationen“) streng vertraulich zu behandeln und nach Ausführung der Bestellung an uns zurückzustellen. Bei durch uns genehmigter (teilweiser) Vergabe von Unteraufträgen zur gegenständlichen Bestellung an Unterlieferanten hat der Lieferant seinen Unterlieferanten entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen. Ebenso wird er seine Mitarbeiter entsprechend zur Geheimhaltung (einschließlich Verwendungsverbot) verpflichten.

8.2 Als geheime Informationen gelten insbesondere alle zur Legung von Angeboten bzw. Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Berechnungen, alle kundenbezogenen geschäftlichen, technischen und personenbezogenen Daten, das gesamte technische Know-How (Konstruktionen, Spezifikationen, Pläne, Software, etc.), die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

8.3 Der Lieferant verpflichtet sich im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen, alle geheimen Informationen sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern und sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern.

8.4 Sollte der Lieferant die geheimen Informationen in seinen Datenverarbeitungsanlagen speichern, bearbeiten oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können.

8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, nach Durchführung des Auftrags alle geheimen Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien an uns zurückzugeben und alle Daten und Informationen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen zu entfernen. Der Lieferant wird die vollständige Rückgabe oder Zerstörung auf unser Verlangen nachweisen und schriftlich bestätigen.

8.6 Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet (DSGVO) und wird diese beachten. Der Lieferant hat alle Mitarbeiter und Unterauftragnehmer nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

8.7 Bei Verstoß gegen vorstehende Regelungen hält uns der Lieferant gegen alle nachteiligen Folgen schad- und klaglos. Außerdem sind wir in einem solchen Fall zum sofortigen Rücktritt von der betroffenen Bestellung sowie allen weiteren dem Lieferanten erteilten Bestellungen berechtigt.

9. ARBEITSERGEBNISSE UND SCHUTZRECHTE

9.1 Alle Ergebnisse, die der Lieferant erarbeitet, gehen sofort mit deren Entstehen in unser ausschließliches und uneingeschränktes Eigentum über und sind uns unverzüglich bekannt zu geben sowie zugänglich zu machen. Dies gilt auch für die vom Lieferanten getätigten Erfindungen bzw. Erfindungsanteile. Der Lieferant tritt sämtliche Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen uneingeschränkt an uns ab. Sollten wir auf unsere Rechte an Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen ganz oder teilweise verzichten, so ist der Lieferant nicht berechtigt, Rechte an solchen Erfindungen bzw. Erfindungsanteilen geltend zu machen (z.B. Eigennutzung, Schutzrechtsanmeldung, Vergabe von Lizenzen an Dritte, etc.). Allfällige Erfindungen bzw. Erfindungsanteile sind mit dem Preis gemäß Punkt 4.1. abgegolten.

9.2 Hinsichtlich der dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Auftrag zufallenden Urheberrechte räumt er uns auf Dauer das unbeschränkte, kostenlose Werknutzungsrecht ein.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Der Lieferant haftet dafür, dass bei Ausführung des Vertrages und Benutzung des Gegenstandes der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er hält uns im Hinblick auf allfällige Ansprüche Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen schad- und klaglos.

10. UMWELT

10.1 Während der Durchführung eines Liefervertrags hat der Lieferant die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effizient zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

11. COMPLIANCE UND SOZIALE VERANTWORTUNG

11.1 VALETTA Sonnenschutztechnik GmbH unterstützt und achtet den Schutz international anerkannter Menschenrechte und ist um die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften bemüht. Vor diesem Hintergrund hat der Lieferant im Rahmen dieser Vertragsbeziehung die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten; insbesondere:

- Achtung der Grund- und Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- Einhaltung der gesetzlichen üblicherweise vorgeschriebenen Mindestlöhne und Sozialleistungen,
- Einhaltung der gesetzlich oder durch sonstige Normen vorgegebenen Arbeitszeiten,
- Gewährleistung der geltenden Gesetze und Vorschriften zur Vereinigungsfreiheit und dem Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Verantwortung für die Umwelt und Einhaltung der geltenden Umweltschutzvorschriften,
- Einhaltung der Antikorruptionsvorschriften und des Verbots, sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an irgendeiner Form von Bestechlichkeit und Bestechung oder unzulässiger Vorteilsgewährung zu beteiligen,
- Einhaltung der jeweils geltenden Wettbewerbs- und Kartellgesetze, insbesondere des Verbots wettbewerbsbeschränkender Abreden.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1 Für die Ausarbeitung von Offerten, Planungen, Kostenvorschlägen etc. werden keinerlei Vergütungen gewährt.

12.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber uns an Dritte abzutreten.

12.3 Der Lieferant darf bei seiner Werbetätigkeit auf geschäftliche Verbindungen mit uns nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung hinweisen.

12.4 Für diese Vertragsbeziehung gilt österreichisches Recht.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, so haben diese auf den Rechtsbestand der übrigen keinen Einfluss.

12.6 Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von uns genannte Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung und ausschließlich vereinbarter Gerichtsstand ist Linz, soweit nicht andere schriftliche Vereinbarungen bestehen.

